

Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel vom 02. Juli 2025

Die Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel vom 07. Juni 2023 (MittBl. 16/2023, S. 253), zuletzt geändert am 04. Dezember 2024 (MittBl. 05/2025, S. 590), werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jedes Modul ist in der fachbezogenen Modulprüfungsordnung im Modulhandbuch gemäß Anlage 3 einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Teilstudienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Das Modulhandbuch in vollständiger Form ist nicht Teil der Modulprüfungsordnung. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen und soll über das Internet insbesondere für Anerkennungszwecke in einem Online-Archiv für einen angemessenen Zeitraum zugänglich sein.“

b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus zwei Prüfungsleistungen („Modulteilprüfungsleistungen“) zusammensetzen. Kumulative Prüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und / oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Beide Prüfungsleistungen müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung.“

c) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Im Studien- und Prüfungsplan ist neben der eindeutigen Anzahl von Studienleistungen eine Festlegung erforderlich, welche Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfungsleistung sind. Eine Abhängigkeit vom Format der Studienleistung ist nicht zulässig. Je Lehrveranstaltung kann maximal eine Studienleistung vorgesehen werden, die ggf. aus mehreren Komponenten besteht, deren Vorliegen von dem / der Lehrenden zu dokumentieren und bei vollständigem Vorliegen im Prüfungsverwaltungssystem zu bestätigen ist. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und können unbegrenzt wiederholt werden.“

2. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Kandidat:in meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Frist an.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 (1) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen, multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie Portfolioprfungen, die aus mehreren Komponenten bestehen, vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.“

4. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Berechnung und Ausweisung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Alle im Rahmen eines benoteten Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen mit einem festgelegten Gewicht in die Bildung der Modulnote eingehen. Die fachbezogenen Modulprüfungsordnungen können zur Bildung der Modulnote eine prozentuale Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen festlegen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, so errechnet sich die Modulnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.“

6. § 16 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§16 (5) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs bei einer Prüfungsleistung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen.“

7. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.“

9. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkten) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen der § 7 Abs. 7, 9; § 10 Abs. 2 S. 1; § 11 Abs. 1 S. 1 und 2; § 12 Abs. 6 S. 1; § 14 Abs. 4; § 16 Abs. 5 S. 1; § 17 Abs. 1 Satz 2, 2, 3 S. 1 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung der Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge an der Universität Kassel finden für alle Modulprüfungsordnungen Anwendung, deren Genehmigung durch das Präsidium nach dem 30. September 2025 erfolgt, soweit nicht bei einer Änderung einer Modulprüfungsordnung der Wechsel sämtlicher in diese eingeschriebenen Studierenden in die betreffende neue Version der Modulprüfungsordnung erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen gemäß S. 1 in der Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge an der Universität

Kassel vom 07. Juni 2023 (MittBl. Nr. 16/2023), zuletzt geändert durch Änderungs-ordnung vom 06. Dezember 2023 (MittBl. Nr. 21/2024) fort.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die übrigen Bestimmungen dieser Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge an der Universität Kassel treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.“

5. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird hinsichtlich der nachfolgenden Felder wie folgt neu gefasst

Modulname	<Modultitel>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 4 / Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Moduleilnahme>
Studienleistungen	<Auflistung der Studienleistungen nummeriert mit S1, S2, ... und Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen, soweit möglich, Zuordnung zur Lehrveranstaltung in der die Studienleistung abgelegt werden kann>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform(en), Dauer bzw. Umfang der Prüfung, bei kumulativen Prüfungsleistungen getrennte Nennung nummeriert mit P1 und P2 und Angabe der prozentualen Notengewichtung der einzelnen Prüfungen>

b) Als Anlage 3 wird folgende Tabelle eingefügt:

Anlage 3: Modulbeschreibung (Vorlage Modulhandbuch/Moduldatenbank)

Nummer/Code	<Modulnummer>
Modulname	<Modultitel>
Art des Moduls	<Pflicht- oder Wahlpflichtmodul>
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<Lernergebnisse (Kenntnisse, Kompetenzen; Schlüsselkompetenzen)>
Lehrveranstaltungsarten	<Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, gem. Anlage 4 /Abkürzungen s. dort; Lehrleistung in SWS)>
Lehrinhalte	<Themen und Inhaltsfelder>
Titel der Lehrveranstaltungen	<konkrete Lehrveranstaltungstitel; ggf. Verweis HIS LSF>
Lehr- und Lernmethoden (Lehr- und Lernformen)	<Beschreibung der eingesetzten Lehr- und Lernmethodik (z. B. Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen, usw.)>

Verwendbarkeit des Moduls	<Verwendbarkeit des Moduls in Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen>
Dauer des Angebotes des Moduls	<Ein / Zwei Semester>
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<in der Regel jedes (Winter-/Sommer-)Semester>
Sprache	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	<Voraussetzungen für Modulteilnahme>
Studentischer Arbeitsaufwand	<Unterrichtseinheiten Kontaktstudiums Zeitstunden> <Zeitstunden für das Selbststudium>
Studienleistungen	<Auflistung der Studienleistungen nummeriert mit S1, S2, ... und Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen, soweit möglich, Zuordnung zur Lehrveranstaltung in der die Studienleistung abgelegt werden kann>
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	<Studienleistungen oder das Absolvieren eines Modules als Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung>
Prüfungsleistung	<Prüfungsform(en), Dauer bzw. Umfang der Prüfung, bei kumulativen Prüfungsleistungen getrennte Nennung nummeriert mit P1 und P2 und Angabe der prozentualen Notengewichtung der einzelnen Prüfungen>
Anzahl Credits für das Modul	<Gesamtsumme der Credits>
Lehreinheit	<Angabe der Lehreinheit>
Modulverantwortliche/r	
Lehrende des Moduls	
Medienformen	
Literatur	

c) Die bisherige „Anlage 3“ wird zu „Anlage 4“.

Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

1. Die Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel vom 07. Juni 2023 (MittBl. 16/2023, S. 253) werden

unter Einarbeitung der Ersten, Zweiten und Dritten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel in einer Neufassung veröffentlicht.

2. Diese Dritte Änderungsordnung der Allgemeinen Bestimmungen für fachbezogene Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt für Förderpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion an der Universität Kassel tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den <Datum des Unterschriftstages>

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Clement